

Lieferrahmenvertrag
Nr.

über Herstellung, Lieferung, Montage von Krananlagen für Innen und Außen

zwischen

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Tender Office Maschinelle Anlagen
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung und die Lieferung der in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zu den nachstehenden Bedingungen.

Dieser Vertrag gilt für (wird nach Auftragserteilung vom Auftraggeber eingetragen):

- ☐ Los 1: Brückenkrane
- ☐ Los 2: Portalkrane

Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 4 berechtigten Besteller auf Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Der Auftragnehmer wird Angebote des Bestellers auf Abschluss dieser Einzelverträge nach Ziffer 4.4 annehmen und die darin genannten Leistungen vollständig erbringen. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.

- 1.2 Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 4 geregelt.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:
- Protokolle und sonstiger relevanter Schriftverkehr (Anlage 1)
 - Dieser Vertragstext
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen – AEB Ausgabe 01.12.2025 (Anlage 2)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03 –
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngebiet - Ausgabe 01.04.2025 (208.1210A07, Anlage 3)
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung - EVB Mindestlohn Ausgabe Januar 2022 (Anlage 4)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08 –
 - DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner – Ausgabe 01.02.2024 (Anlage 5)
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Anforderungen an die Informationssicherheit (EVB Informationssicherheit) - Ausgabe 01.11.2024 (Anlage 6)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A13 nebst Anhang/ Anhänge –
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beistellungen (EVB Beistellung) - Ausgabe 24.11.2022 (Anlage 7)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A06 -
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) – Ausgabe 01.02.2025 (Anlage 8)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15 –
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) - Ausgabe 01.01.2020 (Anlage 9) - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05 -
 - Bürgschaften für Anzahlung, Mängelansprüche und Vertragserfüllung (Anlage 10)
 - Einsatz von Nachunternehmer (Anlage 11)
 - DVA-Versicherungsmerkblatt (Anlage 12)
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.
- 2.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

3 Preise

- 3.1 Die in den Preiszusammenstellungen (Anlage 1 zu SLK D1 und Anlage 1 zu SLK D2) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise frei Empfangsstelle / Verwendungsort (DAP Incoterms 2020 ICC). Durch die Verwendung der Incoterms 2020 ICC bleiben die übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages, eines Einzelvertrages sowie der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2 unberührt.
- 3.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.3 Sofern in den Preiszusammenstellungen (Anlage 1) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

3.4 Preisanpassungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen können erstmals nach 4 Jahren Laufzeit beantragt werden; erstmals zum 18.05.2030. Danach ist eine regelmäßige Anpassung, jeweils nach 12 Monaten nach entsprechendem Antrag mind. 3 Monate vor Stichtag (18.02.) eines Vertragspartners möglich.

- Es gilt der zum Stichtag verfügbare Index.
- Sollte der bezeichnete Index nicht fortgeführt werden, so vereinbaren die Vertragspartner bereits jetzt, dass dann ein Index gilt, der dem hier gewählten am nächsten kommt.
- Die prozentuale Veränderung findet für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses Anwendung.
- Erfolgt eine Umstellung des Index auf ein neues Basisjahr, so erfolgt die Berechnung der Änderungsrate ab dem nächsten Stichtag auf Basis des neuen Basisjahres. Werden in diesem Zusammenhang bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich zurückgezogen oder verändert, so bleiben bereits umgesetzte Vergütungsänderungen hiervon unberührt und werden nicht nachträglich korrigiert.
- Der Bestellzeitpunkt der einzelnen Positionen bestimmt, mit welchem Preisstand des Rahmenvertrags die Vergütung ermittelt wird. Der Auftragswert der Bestellung nach der Ziffer 4 ist dann jedoch ein Festpreis und gilt bis zur Schlussrechnung. Die Ausführung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bestellung abgeschlossen sein.
- Kündigungsvorbehalt: Sofern die Preise um mehr als 10 % nach dem festgelegten Index des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder der jeweils letzten Preisanpassung aufgrund der Preisgleitformel steigen sollten, behält sich der Auftraggeber bis zu einem Monat vor dem In-Kraft-Treten der Preisanpassung das Recht vor, den Vertrag bis zum Stichtag (18.05.) zu kündigen oder in Preisverhandlungen einzusteigen. Die zum Zeitpunkt der Preisverhandlung zuletzt vereinbarten Preise gelten, bis eine Einigung erzielt wurde. Sofern keine Einigung in Preisverhandlungen erzielt werden konnte, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Preisverhandlungen berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungserbringung zu verweigern oder zurückzuhalten. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund kann der Auftragnehmer keine Ansprüche wegen entgangenen Gewinns o.ä. geltend machen.

Preisgleitformel Los 1 Brückenkrane und Los 2 Portalkrane:

$$P = P_0 \times \left(0,30 + 0,46 \frac{M_1}{M_0} + \left(0,24 \frac{L_1}{L_0} \times 0,99 \text{Prod} \right) \right)$$

Material (M)	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güter-verzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, (2021=100), Tabellencode 61241-0004, Index GP19-282-04 Krane
Lohn (L)	Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige (Code 62231-0001) Index tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen; WZ08-25 Herstellen von Metallerzeugnissen

P_0 = Preis zum Vertragsbeginn bzw. der letzten Preisanpassung

P_1 = neuer Preis

M_0 = Basisindex zum Vertragsbeginn bzw. der letzten Preisanpassung

M_1 = aktueller Index

L_0 = Basisindex zum Vertragsbeginn bzw. der letzten Preisanpassung

L_1 = aktueller Index

Prod = Produktivitätssteigerung

30% Fixanteil; 0,46% Material; 0,24% Lohn

4 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung)

- 4.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung des Bestellers unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zu Stande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.
- 4.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.
- 4.3 Folgende Stellen dürfen bestellen (Besteller):

Die Deutsche Bahn AG und alle mit ihr im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Kalendertagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche oder konkludente bzw. eine von der Bestellung abweichende Bestätigung des Auftragnehmers, so kommt der Einzelvertrag nach Ablauf der fünf Kalendertage verbindlich gemäß der Bestellung zu Stande. Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Kalendertagen ein Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. -fristen zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann. Lehnt der Besteller das Gegenangebot des Auftragnehmers ab, so kommt der Einzelvertrag mit den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Lieferterminen bzw. -fristen zu Stande.

5 Ausführungstermin

- 5.1 Wenn im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, gilt als verbindliche Frist für die Ausführung ein Zeitraum Arbeitstagen (**wird nach Verhandlung ergänzt**) ab Datum der Bestellung. Diese Frist schließt gegebenenfalls eine erforderliche Installation, Inbetriebsetzung o.ä. ein.
- 5.2 Die bestellten Gegenstände sind zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin bzw. spätestens bis zu dem angegebenen Ende der Lieferfrist bei der Empfangsstelle anzuliefern.

6 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation

- 6.1 Die in der Leistungsbeschreibung mit besonderem Hinweis versehenen Gegenstände werden im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung unterzogen. Die dafür nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung) vorgesehene Prüfstufe 1 oder 2 bzw. - nur gültig bei Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugersatzteilen - Prüfkategorie 1, 2 oder 3 ist bei der jeweiligen Position angegeben. Der Auftragnehmer wird dem Qualitätsprüfingenieur, dessen Anschrift bei

Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Produktbereich Bauliche Anlagen,
Qualitätssicherung Beschaffung Infrastruktur (FE.EI 14)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64550

zu erfragen ist, den Beginn der Fertigung und die Bereitstellung der Gegenstände bei Prüfstufe 1 bzw. den Beginn der Fertigung der Gegenstände bei Prüfstufe 2 mitteilen. Bei Gegenständen der Prüfkategorien 1 bis 3 sind der Beginn der Fertigung sowie die Bereitstellung der Gegenstände mitzuteilen.

6.2 Hinsichtlich der Qualitätssicherung nach Ziffer 6.1 kommen die nachfolgend aufgeführten Abnahmeprüfzeugnisse in Betracht, die dem Auftragnehmer als Vordruck zur Verfügung gestellt werden. Diese Abnahmeprüfzeugnisse werden von dem Auftragnehmer vollständig ausgefüllt an den Auftraggeber/Besteller zurückgeschickt:

- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (mit Güteprüfbescheinigung)
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (für Stichproben)
- Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204
- Prüfbescheinigung
- Lieferfreigabe (LF)

6.3 Sofern für die Leistung des Auftragnehmers eine vom Auftraggeber zu bestätigende Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ), erforderlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

7 Verpackung, Versand

7.1 Die Gegenstände sind verpackt zu liefern. Verpackungsmaterialien werden nicht auf Kosten des Bestellers zurückgesandt. Der Auftragnehmer hat die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

7.2 Für die zur Ausführung der Leistung erforderlichen Logistikleistungen und Gütertransporte gilt Ziffer 6.3 der AEB.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien mit beschränkter Lagerfrist auf den Bestell- und Lieferdokumenten zu kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-) Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar zu beschriften:

- Hersteller
- Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung
- lagerfähig bis (*Hinweis: Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr*)

8 Mängelansprüche

8.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten (ggf. zusätzlich optionale Verlängerung). Die Frist beginnt mit der Abnahme der Lieferung.

8.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 14 Tagen zu erbringen.

9 Rechnung, Saldenabgleich

9.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt.

9.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:

deutschebahn.com/rechnungsstellung

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

9.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

9.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizierer (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

9.5 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

9.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

9.7 Sofern zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland des Liefergegenstandes Präferenzabkommen bestehen oder autonome Präferenzmaßnahmen angewendet werden, fügt der Auftragnehmer der jeweiligen Rechnung gültige Präferenznachweise, z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, A.TR, Formblatt A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, bei.¹

¹ Der Passus entfällt, sofern das Herkunftsland des Liefergegenstandes innerhalb der Europäischen Union liegt.

10 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt zu 100 % nach erfolgreicher Abnahme bzw. Übergabe der Lieferung an der Empfangsstelle und prüffähiger Schlussrechnung. Das Zahlungsziel beträgt 21 Tage unter 3 % Skonto, 30 Tage netto.

11 Vertragslaufzeit

- 11.1 Der Vertrag tritt am 25.03.2026 in Kraft und endet am 24.03.2034. Der Vertrag gilt für alle innerhalb der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer eingegangenen Bestellungen, auch wenn der Ausführungstermin außerhalb dieser Laufzeit liegt.
- 11.2 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag nach Ablauf von vier 4 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich zu kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, endet der Vertrag zum Ablauf der Kündigungsfrist, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf. Bis zum Ablauf der Frist bleiben die vertraglichen Pflichten beider Parteien unberührt.

12 Qualität, Funktion

- 12.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.
- 12.2 Unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen hat der Auftragnehmer an der Entwicklung kostengünstiger Erzeugnisse weiterzuarbeiten.

13 Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 12 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen.

Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

14 Sicherheit im Schienenverkehr

Im Zusammenhang mit der EU-weiten Harmonisierung von Regelungen und Vorgaben zur Unterstützung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im Schienenverkehr bedarf es Regelungen und Ansätze für die Risikosteuerung. So benötigen Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in diesem Zusammenhang insbesondere gemäß den Verordnungen (EU) 2018/762 und 2019/780 für den Nachweis einer solchen Risikosteuerung durch ein Sicherheitsmanagementsystem, welches an den unternehmerischen Tätigkeiten ausgerichtet ist. Auch ist die Instandhaltung von Güterwagen eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erforderlich, die auf Basis eines nachgewiesenen Instandhaltungssystems erteilt wird (ECM-Zertifizierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779). Im Rahmen der Risikosteuerung sollen Risiken erkannt, Informationen hierzu zwischen den Beteiligten ausgetauscht, Verbesserungen umgesetzt sowie deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Dies kann auch Schnittstellen zu dem Auftragnehmer betreffen. Grundlage für eine ausreichende Risikosteuerung seitens der hierfür Verantwortlichen kann u.a. eine Verbesserung der Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit von sicherheits- und verfügbarkeitsrelevanten Produkten sein. Soweit für von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen Anforderungen an die eindeutige Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der durch den Auftragnehmer gelieferten Produkten zu stellen sind, finden für die in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Gegenstände die Bestimmungen der EVB Serialisierung Anwendung.

15 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

- 15.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.
- 15.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber/Besteller wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.
- 15.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den vom Auftraggeber/Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber dem Auftraggeber/Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Der Auftraggeber/Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.

- 15.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse des Auftraggebers bzw. Bestellers (bspw. EVI) sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.

16 Entfällt

17 Sonstiges

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 17.2 Nach Abschluss des Vertrages teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Warennummern nach dem harmonisierten System der Weltzollorganisation mit.

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf
seitens des Auftraggebers keine Signatur

Auftragnehmer

[Signatur, Datum]

